

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 7 | 4. November 2013

Zweite Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

vom 31. Oktober 2013

Zweite Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

vom 31. Oktober 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 19 Abs. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 14. Mai 2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „über ehrenamtliche Tätigkeiten in relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 50 Stunden“ die Worte „innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren“ gestrichen.

Artikel 2

In der Anlage Buchstabe B im Abschnitt „Ehrenamt“ erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Bepunktet wird der Umfang des ehrenamtlichen Engagements.“

Artikel 3

1. In der Anlage Buchstabe B wird über der ersten Tabelle die Überschrift

„Berufliche Ausbildung/abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)“

eingefügt.

2. In Tabelle 1, linke Spalte, erste Zeile werden die Worte „Berufliche Ausbildung/abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)“ durch die Worte „Berufliche Ausbildung/Studium“ ersetzt.

Artikel 4

1. In der Anlage Buchstabe B wird über der zweiten Tabelle die Überschrift

„Einschlägige berufliche Ausbildung/einschlägiges abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)“

eingefügt.

2. In Tabelle 2, linke Spalte, erste Zeile werden die Worte „Einschlägige berufliche Ausbildung/einschlägiges abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)“ durch die Worte „Berufliche Ausbildung/Studium“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Artikel 6

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 2013

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

